

# **S t a t u t e n**

## **des Landesverbandes Wien der Elternvereine an verpflichtenden öffentlichen Bildungseinrichtungen**

### **§1 Name und Sitz des Verbandes**

Der überparteilich tätige Verband führt den Namen „Landesverband Wien der Elternvereine an verpflichtenden öffentlichen Bildungseinrichtungen“, mit der Kurzbezeichnung „LandesElternVerbandWien“ und ist ein Verein im Sinne des Vereinsgesetzes. Er hat seinen Sitz in Wien. Seine Tätigkeit erstreckt sich vorwiegend auf das Gebiet des Bundeslandes Wien.

### **§2 Zweck und Aufgaben**

Der LandesElternVerbandWien, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist ohne Gewinnabsicht tätig. Er erfüllt seine Aufgaben durch:

- a) die Unterstützung von Eltern/Erziehungsberechtigten von Kindern in Elementar-, Primar- und Sekundarstufen von verpflichtenden öffentlichen Bildungseinrichtungen und von deren gesetzlichen Vertretungen, den KlassenelternvertreterInnen, mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung für die Erziehung und Bildung ihrer Kinder,
- b) die organisatorische Zusammenfassung der Elternvereine an verpflichtenden öffentlichen Bildungseinrichtungen sowie die Unterstützung der Elternvereine bei Erfüllung ihrer Vereinszwecke,
- c) die organisatorische Hilfe bei der Gründung und Reorganisation von Elternvereinen,
- d) die Schulung der gewählten ElternvertreterInnen, ElternvereinsfunktionärInnen und RechnungsprüferInnen
- e) die Vertretung der Rechte und Interessen der Eltern/Erziehungsberechtigten gegenüber Organisationen und Behörden,
- f) den Abschluss von Vereinbarungen, im Auftrag mehrerer Elternvereine, mit Behörden sowie juristischen und natürlichen Personen,
- g) die Veranstaltung von Versammlungen, Vorträgen und Kursen,
- h) die Herausgabe von Publikationen zur Information der ElternvereinsfunktionärInnen, der ElternvertreterInnen sowie der Eltern/Erziehungsberechtigten,
- i) die Mitgliedschaft beim „Österreichischen Verbandes der Elternvereine an öffentlichen Pflichtschulen“ mit der Kurzbezeichnung „Dachverband“,
- j) die Entsendung von Delegierten in den Elternbeirat beim Stadtschulrat für Wien,
- k) die Einflussnahme auf die Nominierung der ElternvertreterInnen für die kollegiale Schulbehörde beim Stadtschulrat für Wien,
- l) die Entsendung von ElternvertreterInnen in behördliche oder außerbehördliche Institutionen, die sich mit Fragen der außerschulischen Kindererziehung befassen,
- m) die möglichst enge Zusammenarbeit mit ExpertInnen, die die Aktivitäten des Verbandes unterstützen
- n) Kooperationen mit anderen Elternverbänden
- o) die Förderung der schulpartnerschaftlichen Zusammenarbeit,
- p) die Förderung der Schülervvertretungen

### **§3 Mitgliedschaft**

(1) Jeder uneingeschränkt tätige Elternverein, dessen Statuten denen des LandesElternVerbandWien nicht widersprechen, kann schriftlich einen Antrag auf Aufnahme als ordentliches Mitglied in den LandesElternVerbandWien stellen. Über diesen Antrag ist in der nächsten Sitzung des Vorstandes zu befinden und der Beschluss ist dem Antragsteller bis spätestens zwei Wochen nach der Vorstandssitzung zu übermitteln. Aufnahmeanträge können vom Vorstand ohne Begründung abgelehnt werden. Im Falle einer Ablehnung muss das Aufnahmeansuchen, auf Antrag des sich bewerbenden Vereins, in der nächsten Vollversammlung behandelt werden.

(2) Elternvereine im Sinne dieser Statuten sind Vereine deren Zweck die Vertretung von Eltern/Erziehungsberechtigten ausbildungspflichtiger Kinder an einer verpflichtenden öffentlichen Bildungseinrichtung ist.

- (3) Die Mitgliedschaft beim LandesElternVerbandWien endet, wenn
- a) der Elternverein seinen Austritt aus dem LandesElternVerbandWien schriftlich erklärt,
  - b) der Elternverein mit dem Verbandsbeitrag länger als ein halbes Jahr im Rückstand ist,
  - c) der Elternverein von der Vollversammlung des LandesElternVerbandWien mit Zweidrittelmehrheit ausgeschlossen wird,
  - d) ein Elternverein behördlich aufgelöst wird, bzw. seine Auflösung beschließt.

(4) Elternvereine können ihren Wiedereintritt in den LandesElternVerbandWien, sofern kein gültiger Ausschlussbeschluss durch die Vollversammlung vorliegt, durch Bezahlen des Mitgliedsbeitrages jederzeit und mit Wirksamkeit des Datums der Zahlungsbestätigung erklären. In jedem Fall ist ein Elternverein, dessen Mitgliedschaft erloschen ist, verpflichtet, für das laufende Vereinsjahr seine Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Ein Elternverein, der vom LandesElternVerbandWien ausgeschlossen wurde, kann binnen 4 Wochen bei der Vollversammlung des „Dachverbandes“ berufen. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Bis zur Entscheidung des Dachverbandes ruhen die Rechte und Pflichten des ausgeschlossenen Vereins.

#### **§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder sind in diesem Statut festgelegt. Sie haben insbesondere den Verband bei der Erreichung des Vereinszwecks (lt. § 2) in jeder Weise zu unterstützen.

- (1) Die Mitglieder haben das Recht,
- a) die Einrichtungen und die Hilfe des LandesElternVerbandWien in Anspruch zu nehmen und an allen Veranstaltungen desselben teilzunehmen sowie Anträge zu stellen
  - b) sowie gemäß §8(4) Delegierte zur Vollversammlung des LandesElternVerbandWien zu nominieren.
- (2) Die Mitglieder bzw. die von ihnen nominierten Delegierten besitzen das aktive Wahlrecht bei der Wahl des Vorstandes sowie das Stimmrecht bei allen Beschlüssen der Vollversammlungen.
- (3) Passiv wahlberechtigt ist jede/r, die/der Mitglied in einem Mitgliedselternverein des LandesElternVerbandWien ist oder die/der passiv wahlberechtigt nach §8 (2) ist.
- (4) Zu den Pflichten der Mitglieder gehören:
- a) das Beachten und Einhalten der Statuten des LandesElternVerbandWien sowie der Beschlüsse des Vorstandes und der Vollversammlung.
  - b) die Bezahlung des Jahresbeitrages bis jeweils spätestens zum 31. Dezember des laufenden Vereinsjahres.
  - c) die Bekanntgabe der gewählten ElternvertreterInnen und deren StellvertreterInnen, der ElternvereinsfunktionärInnen und die Anzahl der Stammklassen/Gruppen bis jeweils spätestens 31. Dezember des laufenden Vereinsjahres.

#### **§5 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes**

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht:

- a) durch den von der Vollversammlung festzusetzenden Jahresbeitrag der Mitglieder;
- b) durch Spenden bzw. durch den Erlös aus Veranstaltungen oder durch den Verkauf oder Vertrieb von Druckwerken;
- c) durch Subventionen, Zuwendungen und Erbschaft
- d) durch Sponsoring

#### **§6 Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des folgenden Jahres.

## **§7 Organe des LandesElternVerbandWien**

Die Organe des LandesElternVerbandWien sind

- a) die Vollversammlung,
- b) der Vorstand
- c) das Präsidium
- d) die RechnungsprüferInnen
- e) das Schiedsgericht

## **§8 Die ordentliche Vollversammlung**

(1) Die ordentliche Vollversammlung findet alle zwei Jahre, in der Regel vor dem 15.Juni statt. Die Einladung zur ordentlichen Vollversammlung hat schriftlich, spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin, an den Vereinssitz der Mitglieder zu erfolgen. Den Vorsitz führt die/der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende. Über den Verlauf der Vollversammlung ist ein Protokoll zu führen.

Der Vollversammlung obliegt:

- a) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes und der RechnungsprüferInnen,
- b) die Beschlussfassung über die Anträge der RechnungsprüferInnen,
- c) die Neuwahl des Vorstandes sowie der RechnungsprüferInnen,
- d) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
- e) die Änderung der Statuten,
- f) die Beschlussfassung der vom Vorstand oder von den Mitgliedsvereinen eingebrachten Anträge, welche zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich dem Vorstand (per Adresse Verbandsbüro) übermittelt werden müssen,
- g) die Beschlussfassung über die Auflösung des LandesElternVerbandWien.

(2) Die Wiederwahl von VerbandsfunktionärInnen ist zulässig, solange sie das passive Wahlrecht besitzen oder der/die Verbandsfunktionär/in mindestens schon eine Periode im Vorstand vertreten war und die Erziehungsberechtigung über ein ausbildungspflichtiges Kind inne hat.

(3) Die ordentliche Vollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, nur der Auflösungsbeschluss des LandesElternVerbandWien und der Beschluss über den Ausschluss eines Elternvereines aus dem LandesElternVerbandWien ist an eine Zweidrittelmehrheit gebunden.

(4) Jeder Mitgliedselternverein, der bis spätestens 3 Wochen vor der Vollversammlung den für das laufende Vereinsjahr festgesetzten Mitgliedsbeitrag entrichtet hat, hat das Recht stimmberechtigte Delegierte zur ordentlichen Vollversammlung zu entsenden. Jeder Elternverein, dessen Stammklassenanzahl am Schulstandort 4 nicht übersteigt, hat eine Stimme, ab 5 Stammklassen zwei Stimmen, ab 13 Stammklassen drei Stimmen. Eine schriftliche Übertragung eines Stimmrechtes auf einen anderen, bereits stimmberechtigten Delegierten desselben Elternvereines, ist gestattet.

(5) Auf Einladung des Vorstandes oder des Präsidiums können Vertreter der Schulbehörde, Lehrpersonen und andere Personen an der Vollversammlung teilnehmen.

## **§9 Die Außerordentliche Vollversammlung**

(1) Der Vorstand kann von sich aus, oder über Wunsch von mindestens zehn Prozent der Mitgliedsvereine, jederzeit außerordentliche Vollversammlungen einberufen. Die außerordentliche Vollversammlung ist binnen vier Wochen, ab Eingang des Antrags, einzuberufen.

(2) Der Zweck der außerordentlichen Vollversammlung ist möglichst eindeutig zu bezeichnen. Bei beabsichtigter Änderung der Statuten ist deren wesentlicher Inhalt anzugeben.

(3) Im Übrigen finden die Bestimmungen über Einladung, Delegierte, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der ordentlichen Vollversammlung, auch im Falle einer außerordentlichen Vollversammlung, sinngemäß Anwendung.

(4) In der außerordentlichen Hauptversammlung können auch die im §8 erwähnten Angelegenheiten behandelt und der Beschlussfassung zugeführt werden.

## **§10 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der FinanzreferentIn, dem/der stellvertretenden FinanzreferentIn, dem/der SchriftführerIn, dem/der stellvertretenden SchriftführerIn und bis zu fünf weiteren Vorstandsmitgliedern.

(2) Dem Vorstand obliegt die Leitung des LandesElternVerbandWien. Er wird von der Vollversammlung für die Dauer von zwei Vereinsjahren gewählt.

- a) Die Geschäfte des LandesElternVerbandWien werden, soweit sie nicht der Vollversammlung vorbehalten sind oder vom Präsidium erfüllt werden können, vom Vorstand geführt.
- b) Er führt die laufenden Geschäfte des LandesElternVerbandWien bis zur rechtswirksamen Wahl eines neuen Vorstandes.
- c) Auf schriftlichen Wunsch eines Elternvereins kann der Vorstand zwei Vorstandsmitglieder mit der Prüfung der Gebarung eines Elternvereins beauftragen, sofern das Präsidium keine PrüferInnen benennt. Das Ergebnis dieser Prüfung sowie Vorschläge hinsichtlich der weiteren Vorgangsweise sind dem betroffenen Elternverein nach der Prüfung schriftlich bekannt zu geben.
- d) Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen oder zu den Beratungen der vom ihm beauftragten Arbeitsgruppen und Kommissionen externe ExpertInnen beiziehen

(3) Der LandesElternVerbandWien wird durch die/den Vorsitzende/n oder bei deren/dessen Verhinderung durch einen der beiden StellvertreterInnen nach außen vertreten. Im Falle des Ausscheidens der/des Vorsitzenden durch Rücktritt oder Todesfall, kann der Vorstand, für den Rest der Funktionsperiode ein Vorstandsmitglied zur/zum geschäftsführende/n Vorsitzende/n bestellen. Wichtige Geschäftsstücke, besonders Urkunden und Verträge, zeichnet der/die Vorsitzende mit dem/der SchriftführerIn, die Geldgebarung betreffende Geschäftsstücke der/die Vorsitzende mit dem/der KassierIn. Im Verhinderungsfall werden diese durch den/die jeweilige StellvertreterIn vertreten.

(4) Der Vorstand fasst bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit seine Beschlüsse. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Den Vorsitz führt der/die Vorsitzende oder im Falle seiner/ihrer Verhinderung ein/e seiner/ihrer StellvertreterInnen.

(5) Der Vorstand tritt auf Einladung des/der Vorsitzenden mindestens dreimal im Vereinsjahr zusammen, wenn nicht besondere Umstände weitere Sitzungen notwendig machen.

(6) Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.

(7) Der Vorstand ist berechtigt für die Abwicklung der laufenden Geschäfte ein Präsidium einzusetzen.

(8) Der Vorstand ist berechtigt, zur Erledigung seiner administrativen Aufgaben auf Vorschlag des/der Vorsitzenden eine/n besoldete/n GeschäftsführerIn und/oder Bürokräfte zu bestellen, die unmittelbar der/dem Vorsitzenden verantwortlich ist. Hauptamtliche MitarbeiterInnen des LandesElternVerbandWien haben im Vorstand eine beratende Stimme.

## **§11 Das Präsidium**

(1) Der/Die Vorsitzende, FinanzreferentIn und SchriftführerIn bilden das Präsidium. Sollten Vorsitzend/e, FinanzreferentIn bzw. SchriftführerIn verhindert sein, ist der/die StellvertreterIn als Ersatz zu verständigen. Das Präsidium ist bei Anwesenheit aller Mitglieder beschlussfähig und entscheidet einstimmig.

(2) Das Präsidium führt die laufenden Geschäfte des LandesElternVerbandWien bis zur nächsten beschlussfähigen Vorstandssitzung und berichtet an diese.

(3) Über Sitzungen des Präsidiums ist ein Protokoll zu führen.

## **§12 Die RechnungsprüferInnen**

Die beiden RechnungsprüferInnen werden (gemäß §5/5 des Vereinsgesetzes 2002) von der Vollversammlung für die Dauer einer Funktionsperiode bestellt und sind zu allen Sitzungen des Vorstandes und zu allen Veranstaltungen des LandesElternVerbandWien einzuladen.

Sie haben die widmungsgemäße Verwendung der finanziellen Mittel des LandesElternVerbandWien, aufgrund der gefassten Beschlüsse zu überwachen und alle die Verbandsgebarung betreffenden Schriften und Bücher regelmäßig, mindestens aber vierteljährlich, zu überprüfen und über das Ergebnis der Überprüfung dem Vorstand bzw. der Vollversammlung zu berichten. Sie dürfen kein anderes Amt im LandesElternVerbandWien bekleiden und haben beratende, aber keine beschließende Stimme.

## **§13 Das Schiedsgericht**

(1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des LandesElternVerbandWien entscheidet das Schiedsgericht. Jeder der streitenden Teile wählt aus seinem Verein zwei Mitglieder zu Schiedsrichtern und diese wählen aus den Ausschussmitgliedern eines dritten Elternvereines eine/n Vorsitzende/n. Können sich die Streitteile über Vorsitz nicht einigen, dann betraut der Vorstand des LandesElternVerbandWien ein Ausschussmitglied eines dritten Elternvereines mit der Vorsitzendenstelle des Schiedsgerichtes.

(2) Das Schiedsgericht ist bei Anwesenheit von je einem Schiedsrichter beider Streitteile und dem/der gewählten oder bestimmten Vorsitzenden beschlussfähig. Seine Beschlüsse fasst das Schiedsgericht mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist endgültig. Gegen seine Entscheidung ist keine verbandsinterne Berufung zulässig.

## **§14 Änderung der Statuten; Auflösung des LandesElternVerbandWien**

(1) Änderungen der Statuten des LandesElternVerbandWien können nur von einer Vollversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

Die Auflösung des LandesElternVerbandWien kann nur in einer ordentlichen Vollversammlung, bei der die Hälfte aller Mitgliedsvereine durch anwesende Delegierte vertreten ist, mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

(3) Das Vereinsvermögen ist im Falle der Auflösung und bei Wegfall des Vereinszweckes dem Dachverband oder anderen gemeinnützigen Zwecken, im Sinne des § 35 der Bundesabgabenordnung, zuzuführen.

***Beschlossen von der ordentlichen Hauptversammlung des Landesverbandes Wien der Elternvereine verpflichtenden öffentlichen Bildungseinrichtungen am 25.4.2017***